

Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung
Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat
Band: 21 (1945-1946)
Heft: 13

Artikel: Hundert Jahre Dufourkarte
Autor: Zeugin, G.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-709212>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Freiheit des Geistes

Die abendländischen demokratischen Auffassungen garantieren die Freiheit des Geistes, d. h. die Glaubens- und Gewissensfreiheit, die Rede- und Pressefreiheit und selbst in der Armee die Freiheit zu diesem oder jenem politischen Bekenntnis offen stehen zu dürfen.

Kaum eine gesellschaftliche Gemeinschaft ist so bunt zusammengewürfelt wie unsere Armee. Alle in Zentraleuropa gebräuchlichen Religionen, die Sprachen aller Nachbarländer und die verschiedensten Geistesrichtungen sind hier vertreten. Trotzdem gilt die Armee als ein geschlossenes Ganzes, Unteilbares.

Meinungsverschiedenheiten wirken nicht trennend, wenn sie in vernünftiger, offener und kameradschaftlicher Weise geführt werden. Trennend wirkt aber eine unterbundene, die unterdrückte Diskussion. Trotz den verfassungsmäßig garantierten Freiheitsrechten ist es in unserem Lande leider Mode geworden, daß man, bevor man seine Meinung frei und offen zu sagen wagt, nach allen Seiten Umschau hält, ob man da oder dort Mißfallen erregen könnte. Der Chef, der Arbeitgeber, die «öffentliche Meinung» von Presse und Volk und andere Dinge mehr setzen oft genug der freien Meinungsbildung oder doch -äußerung Schranken. Man will unter keinen Umständen auffallen, sich ja nicht durch eigene Gedankengänge und Ideen unbeliebt machen. Besonders dann nicht, wenn dadurch der eigene **Brotkorb** höher gehängt werden könnte. Mit dieser Möglichkeit muß tatsächlich selbst in der Schweiz gerechnet werden. In gewissen Betrieben kommt es vor, daß Angestellte kriecherisch den politischen Willen ihres Chefs annehmen, um dadurch bei diesem in Ansehen und Rang zu steigen. Wer noch zu gerade ist, um so weit gehen zu können, ver-

schanzt sich hinter scheinbarer Interesselosigkeit, bleibt auf alle Fälle stumm und unbeteiligt.

Wir rühmen uns täglich unserer Freiheiten und Rechte, unserer stolzen Traditionen, die in unserem Lande keine Knechtschaft duldet und vergessen völlig, wohin uns der Weg führt, wo wir heute stehen.

Unbegründete Kritik oder falsche Aussagen richten sich meist selber, getreu dem Sprichwort: «Lügen haben kurze Beine!»

Es ist deshalb nicht einzusehen, weshalb nicht jedermann in freier Diskussion mit seiner ihm richtig scheinenden Sache sollte hervortreten dürfen. Im Felde wird von der freien Diskussion weit mehr Gebrauch gemacht als daheim am Arbeitsplatz. Das gemeinsame Kantonnement und vielleicht noch mehr die gemeinsamen Erlebnisse fördern das gegenseitige Verständnis. Auch mag das Moment eine gewisse Rolle spielen, daß bis heute noch keinem Soldaten die «Stelle» gekündet wurde, weil er eine andere Meinung vertrat als sein Vorgesetzter. Duckmäuser und Leisetreter sind im Dienst nicht beliebt und Kompromisse werden im allgemeinen weniger verlangt als im häuslichen Konkurrenzkampf. Um so mehr soll aber der zurückkehrende Soldat die Möglichkeit haben, auch nach der Pflichterfüllung an der Grenze für seine Sache einzutreten, ohne persönlichen wirtschaftlichen Schaden zu erleiden. Gesetze setzen dem öffentlichen Leben wohl gewisse Schranken, vermögen es jedoch nicht zu beleben. Leben aber ist Notwendigkeit, soll das gesellschaftliche Wirken nicht erstarren.

Inwiefern unsere Gesetze begrenzend wirken und inwieweit dies notwendig ist, soll hier nicht untersucht werden.

Feststellen dürfen wir aber, daß dem

Individuum trotz kriegsbedingten Einschränkungen, die hoffentlich bald ganz fallen werden, der weiteste Spielraum gewährt wurde.

Weil aber Gesetze das Leben nicht zu inspirieren vermögen ist es notwendig, daß der einzelne schöpferische Kräfte entwickelt und die Dinge nicht dem Spiel des Zufalls überläßt, sondern wacker anpackt.

Die Unduldsamkeit dem Andersdenkenden gegenüber, die unsichtbare und nirgends festgelegte Zensur der «öffentlichen Meinung» muß verschwinden und der Miteidgenosse wieder ruhig angehört werden. Dem unheilvollen Einfluß der gewaltsamen Epoche die hinter uns liegt, können wir uns entziehen, wenn wir nur wollen. Jene, die sich am meisten ihrer demokratischen Gesinnung rühmen und sich nicht genug darin vom diktatorischen Ausland distanzieren können, sind oft genug die schlimmsten Totengräber der freien Meinungsäußerung, indem sie gegen jede andere als die eigene Meinung Amok laufen.

Unerbittlichkeit gegenüber dem Andersdenkenden fördert die freie Diskussion in keiner Weise. Eine «offizielle Meinung» gibt es bei uns wenigstens offiziell, d. h. theoretisch, nicht.

Praktisch dagegen ist sie teilweise Tatsache geworden. Es ist höchste Zeit geworden, die unsichtbaren geistigen Fesseln abzuschütteln und den Bekennermut zurückzufinden, der uns Eidgenossen stets mit Stolz erfüllt hat.

Diskussions- und Kritiklosigkeit sind Stillstand und Stillstand bedeutet Erstarrung und Untergang.

Sehen wir uns vor und bleiben wir freie Bürger. Es wird uns in Zukunft nicht an schweren Problemen fehlen, die zu lösen die Mitarbeit und Aussprache aller erfordern werden. hr.

Hundert Jahre Dufourkarte

Unsere Topographische Karte im Maßstab 1 : 100 000, allgemein als «Dufourkarte» bekannt, kann in diesem Jahrauf das für ein noch im Gebrauch befindliches Kartenwerk respektable Alter von hundert Jahren zurückblicken, sofern man das Jahr 1845 als Geburtsjahr betrachten darf. Vor hundert Jahren sind freilich als Vorboten des ganzen 25 Blätter umfassenden Kartenwerkes nur die beiden ersten Blätter mit den Nummern XVI und XVII erschienen, und es dauerte noch weitere 20 Jahre, bis im Jahre 1865 die gesamte Karte im Ausmaß von 3,5 m Länge auf 2,4 m Breite veröffentlicht war. Die Bedeutung

der Dufourkarte für die Kartographie und für die schweizerische Kultur überhaupt, rechtfertigt eine kurze Würdigung im Jubeljahr dieser so volkstümlich gewordenen Karte.

Der Veröffentlichung der beiden ersten Blätter ging eine umfangreiche Kleinarbeit in den Jahren 1832 bis 1845 voraus, in denen unter der Leitung des späteren Generals G. H. Dufour die unerläßlichen Vorarbeiten getroffen wurden: die Vermessung des eidgenössischen Gebietes, die Bestimmung der Höhenlage über Meer und die topographische Aufnahme des Geländes in den Maßstäben 1 : 25 000 und

1 : 50 000. Das kleine topographische Büro, das Dufour zur Verfügung stand, und die mehr als bescheidenen finanziellen Mittel, die die Tagsatzung gewährte, zwang dazu, weitgehend mit kantonalen Behörden zusammenzuarbeiten und kantonale Kartenwerke als Grundlagen zu benützen für die neu zu schaffende eidgenössische Karte. In seiner Eigenschaft als Kantonsingenieur der Republik Genf lieferte Dufour ein Probestück mit der 1839/40 veröffentlichten Genfer Kantonskarte im Maßstab 1 : 25 000 mit Schraffen und schiefer Beleuchtung. Die Erstellung dieser Karte gab gleichzeitig Gelegen-

heit, für das Eidgenössische topographische Büro das nötige Personal heranzubilden. So war es denn auch gegeben, daß als erste die Blätter XVI und XVII der Dufourkarte veröffentlicht wurden, das Gebiet des Kantons Gené und den Genfer See, das Unterwallis und das Rhonetal bis Lenk, die Waadtländer und Berner Alpen bis zum Balmhorn umfassend. Die Blätter tragen neben dem Namen Dufours, als des Leiters des topographischen Büros, auch die Namen der Kupferstecher Bressanini und Müllhaupt, deren Kunst zum Gelingen des Werkes wesentlich beitrug. Der Druck erfolgte bei R. Foppert in Zürich. Die beiden Blätter gelangten zum Preise von je 5 Franken in den Handel und fanden rasch guten Absatz. Während heute die Dufourkarte zweifarbig in den Handel gelangt, mit blauen Gewässern, erschienen die ersten Ausgaben bis zu Anfang dieses Jahrhunderts noch einfarbig nur in schwarzer Darstellung.

Die beiden ersten Blätter der neuen Karte erweckten sowohl Bewunderung als Kritik. Die letztere erwies sich größtenteils als ungerecht oder war stark übertrieben. Die Tagsatzung ließ denn auch nach gründlicher Prüfung dem in der Presse schwer angegriffenen Leiter des Kartenwerkes volle Gerechtigkeit widerfahren und erklärte, sie betrachte die beiden Blätter «als eine im allgemeinen wohlgelungene, der Schweiz und dem eidgenössischen Generalquartiermeisterstab, zunächst aber dem Chef desselben, dem Herrn eidgenössischen Oberst Dufour, zur Ehre gereichende Arbeit». Soweit indessen die Kritik gerechtfertigt war, hat sie zur weiteren Vervollkommnung der Karte

beigetragen. Dufour setzte fortan noch größere Genauigkeit daran, die Karte so vollkommen als möglich zu gestalten, mit dem Erfolg, daß die nachfolgenden Blätter der Kritik wenig oder gar keine Veranlassung zu Bemerkungen boten.

Was die Bewunderung der Zeitgenossen erregte, das war neben der wissenschaftlichen Genauigkeit der Karte die neue, künstlerische Art der Geländedarstellung. Indem die Karte die Schraffenmanier mit schiefer Beleuchtung verband, erreichte sie eine ungemein plastische Wirkung, so daß der berühmte Geologe de Charpentier, Salinendirektor in Bex, die beiden ersten Blätter mit folgenden Worten würdigte:

«Diese prächtige Karte übertrifft an Genauigkeit der Terrainzeichnung und Schönheit des Stiches alles, was ich von Karten kenne. In der That steht die große Karte des lombardisch-venetianischen Königreichs in 45 Blättern ihr nach. Wenn man z. B. das Blatt XVII vor sich sieht, so glaubt man nicht eine Karte, sondern die Gegend selbst, von einem Luftballon aus betrachtet, vor sich zu haben. Ich bin gestern Abend von einem dreitägigen Ausflug in die Berge, südlich der Diableretsgruppe und 5 Stunden von Bex entfernt, zurückgekehrt. Es ist dies eine äußerst coupierte Gegend, die offenbar schwierig topographisch aufzunehmen war. Nun wohl, ich war wunderbar überrascht von der Genauigkeit der Darstellung.»

Schon mit den beiden ersten Blättern setzte Dufour die schweizerische Kartographie mit einem Schlag an die Spitze aller damaligen Kartenwerke und schuf ihr in der wissenschaftlichen Welt einen

Ruf und eine Stellung, die sie heute noch mit Recht genießt.

Die Dufourkarte will aber nicht nur als wissenschaftliches und technisches Werk von eminentem militärischem Wert gewürdigt werden; sie ist vor allem auch eine nationale Tat und als solche um so bemerkenswerter, als ihre Anfänge in eine Zeit der inneren Gärung und der Uneinigkeit fielen, in die Jahre der Freischarenzüge und des Sonderbundes, aus denen heraus erst nach dem kurzen Bürgerkrieg von 1847 der Bundesstaat von 1848 geschaffen werden konnte. Die Dufourkarte ist die erste amtliche Karte des gesamtschweizerischen Gebietes, der nur amtliche Kantonskarten oder private Schweizerkarten in kleinerem Maßstab vorausgegangen waren. Durch die Verbindung von wissenschaftlicher Genauigkeit und künstlerischer Darstellung der Geländeformen vermittelte sie dem Schweizer erstmals ein eindrucksvolles Bild seiner vielgestaltigen Heimat und übernahm damit ihren Anteil an der Bildung eines schweizerischen Nationalgefühles.

Um dieser nationalen Bedeutung willen verdient die Karte auch über die Fachkreise hinaus Wertschätzung und Würdigung. Wenn sie heute nicht mehr allen Anforderungen gerecht werden kann und nun durch eine neue Landeskarte 1 : 50 000 in Kurvenmanier ersetzt werden soll, so zeugt doch schon die Tatsache, daß die Karte nun seit 80 bis 100 Jahren im Gebrauch ist und den verschiedensten zivilen und militärischen Zwecken dient, für ihre hohe Qualität, die einstmalig ihrem Schöpfer bedeutende Ehrungen aus aller Welt eingetragen hat. G. Zeugin.

Schutzmaßnahmen bei Truppenübungen

(Fortsetzung.)

III. Absperrdienst.

Außer durch Schießpublikationen und Anschläge sollen mit Hilfe von Absperrposten (Schildwachen) Mensch und Tier daran gehindert werden, zur Zeit der Gefährdung in den Gefahrenraum zu gelangen. Die Auffassung, daß es Selbstverschulden sei und deshalb die die Übung durchführende Instanz nicht berühre, wenn jemand in der durch Publikation gesperrten Zone verletzt oder getötet werde, ist falsch; sie ist sogar asozial. **Es sollen Unfälle vermieden werden;** es handelt sich bei Anwendung von Sicherheitsmaßnahmen nicht darum, zu untersuchen und festzustellen, ob der Unglücksperson wegen der Mißachtung der Publikation mehr oder weniger «Recht geschehen» sei.

Absperrposten sind überall dort zu placieren, wo Menschen oder Haustiere unkontrolliert in die Gefahrenzone

Von Oberstlt. Locher.

kommen könnten. In erster Linie betrifft dies Straßen und Wege, ferner pfadlose, aber gewohnheitsmäßig oft benützte Durchgänge. Entsprechende Erkundigungen sind bei der Ortsbehörde und bei Anwohnern einzuziehen; in Alpegebieten geben Sennen und Klubhüttenwarte gute Auskünfte. Nicht zu übersehen sind auch Flüsse; hier sind es besonders Paddelbooffahrer, die, unerwartet erscheinend, vom Befahren der gefährdeten Zone abgehalten werden müssen.

Das Aufstellen von **Verbottafeln** an Stelle von Absperrposten ist ungenügend. Solche Affichen können höchstens dazu dienen, die Bevölkerung z. B. von der Durchführung eines Schießens in Kenntnis zu setzen; analogen Dienst versehen aufgezoogene Fahnen, deren Bedeutung allgemein bekannt gemacht sein muß. Sperrtafeln versehen einen guten Dienst in offenem

Gelände; es muß aber durch Beobachtung garantiert sein, daß die Uebungen im Moment unterbrochen werden können, wenn jemand den Ort der Affiche doch passiert.

Der **Befehl an einen Absperrposten** muß enthalten:

- a) **Standort.** Er ist dem Posten ganz genau anzuweisen. Ein Chargierter, der über das gefährdete Gebiet und die Art der Gefährdung orientiert ist, stellt die Posten persönlich. Dies soll zur Tageszeit geschehen.
- b) **Aufgabe.** Personen sollen auf das Verbot des Betretens der Absperrzone aufmerksam gemacht werden, ebenso auf die mit dem Zuwiderhandeln verbundenen Gefahren. Nutztiere sind zurückzujagen; für solche Zwecke darf die Wache vorübergehend ihren Standort verlassen. (Siehe auch Abschnitt über Stoßtruppübungen.)